

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

Städteverband
Schleswig-Holstein

(federführend 2006)

Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag

Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Städtebund Schleswig-Holstein • Reventinuallee 6 • 24105 Kiel

Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Kommunalabteilung
über Landeshaus

24105 Kiel, 01.11.2006

Unser Zeichen: 16.00.10 zi-sk
(bei Antwort bitte angeben)

nachrichtlich:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
über Landeshaus

Abberufung von Gleichstellungsbeauftragten

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss vom 13.10.2006 (Az.: 6 B 27/06) hat das Verwaltungsgericht Schleswig die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen die Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten einer Stadt wieder hergestellt und dabei deutlich gemacht, dass das Verwaltungsgericht höchstwahrscheinlich die Abberufung als rechtswidrig einstufen wird. In seiner im vorläufigen Rechtschutzverfahren ergangenen Entscheidung macht das Verwaltungsgericht deutlich, dass die engen Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 der Gemeindeordnung bzw. § 22 a Abs. 1 der Amtsordnung für die Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten nicht erfüllt werden, insbesondere das dringende dienstliche Bedürfnis für die Abberufung nicht gegeben sei.

Dies hat zur Folge, dass eine Abberufung unter bloßer Berufung auf die Anhebung der Einwohnergrenze von 10.000 auf 15.000 Einwohnerinnen und Einwohner nicht möglich ist. Das Ziel der Landesregierung, die kommunalen Selbstverwaltung durch erweiterte Entscheidungsmöglichkeiten zu stärken (siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 5 des Ersten Verwaltungsstrukturreformgesetzes, Drucksache 16/407) kann daher nur dann erreicht werden, wenn die Begründungselemente, die das Gesetz für die Abberufungsentscheidung vorsehen, gestrichen werden. Der Schutz der betroffenen Person wird damit nicht entscheidend vermindert, da für ihr Arbeitsverhältnis, die allgemeinen arbeitsrechtlichen Vorschriften und diejenigen des TVÖD weiter Geltung behalten.

Städteverband
Tel.: 0431/570050-30
Fax: 0431/570050-35
eMail: info@staedteverband-sh.de
<http://www.staedteverband-sh.de>

Landkreistag
Tel.: 0431/570050-10
Fax: 0431/570050-20
eMail: info@sh-landkreistag.de
<http://www.sh-landkreistag.de>

Gemeindetag
Tel.: 0431/570050-50
Fax: 0431/570050-54
eMail: info@shgt.de
<http://www.shgt.de>

Vor dem Hintergrund, dass die Entscheidungsmöglichkeit der Kommunen, auf eine hauptamtlich beschäftigte Gleichstellungsbeauftragte zu verzichten, auch im Zusammenhang mit der Kompensation für den vorgesehenen Eingriff in den kommunalen Finanzausgleich steht, ist festzustellen, dass die Kommunen in Schleswig-Holstein im Ergebnis keine Möglichkeit haben, ihre Haushalte finanziell zu entlasten.

Deshalb müsste bereits aus Gründen der Kompensationsfähigkeit des Eingriffs in den kommunalen Finanzausgleich konsequenterweise im Rahmen des Zweiten Verwaltungsstrukturreformgesetzes die Gemeindeordnung dahingehend geändert werden, dass der Widerruf der Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten durch die Gemeindevertretung jederzeit möglich ist.

Dies könnte beispielsweise durch folgende Bestimmung geschehen:


§ 2 Abs. 3 Satz 6 der Gemeindeordnung wird gestrichen.

§ 2 Abs. 3 Satz 5 der Gemeindeordnung wird wie folgt formuliert:

„Die Gleichstellungsbeauftragte wird von der Gemeindevertretung bestellt, die Bestellung kann von dieser jederzeit widerrufen werden.“

Wir dürfen Sie bitten, auf eine klarstellende Regelung hinzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen


Jochen von Allwörden
Geschäftsführer